

MERKBLATT ZUM LEHRVERTRAG

1. Anzeigepflichten des Lehrberechtigten gegenüber der Lehrlingsstelle (§ 9 Abs. 9 BAG):

- **Dienstverhinderungen** des Lehrlings, die in einem Lehrjahr zusammenhängend oder mit Unterbrechungen einen Zeitraum von **4 Monaten übersteigen** (zB langer Krankenstand, Karenz etc.). Abwesenheiten von über 4 Monaten sind auf die Lehrzeit nicht anzurechnen und erfordern den Abschluss eines Ergänzungslehrvertrages,
- **Endigungen des Lehrverhältnisses** kraft Gesetzes bzw. eventuelle Fortsetzung danach,
- **Vorzeitige Auflösung** des Lehrverhältnisses,
- Betrauung und Wechsel eines **Ausbilders** bzw. Ausbildungsleiters.

Probezeit (§ 15 Abs. 1 BAG)

Am Beginn jedes Lehrverhältnisses steht die Probezeit. Diese dauert **3 Monate**. Besucht der Lehrling eine lehrgangsmäßig geführte Berufsschule, so gelten die **ersten 6 Wochen im Betrieb** als Probezeit.

Beispiel 1: Probezeit bei regelmäßiger Besuch der Berufsschule an 1 oder 2 Berufsschultagen pro Woche.

Eintritt am:	16.04. – 15.05.	16.05.-15.06.	16.06.-15.07.	15.07. Letzter Tag der Probezeit
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	

Beispiele 2 und 3: Probezeit bei lehrgangsmäßigem Unterricht in der Berufsschule (z.B. über 9 Wochen)

Bsp. 2: Eintritt am:	16.04.	16.04.-17.06. Lehrgang Berufsschule	18.06.-29.07. Betrieb	29.07. Letzter Tag der Probezeit
		9 Wochen	6 Wochen	

Bsp. 3: Eintritt am:	16.04.	16.04.-01.05. Betrieb	02.05.-03.07. Lehrgang Berufsschule	04.07.-29.07. Betrieb	29.07. Letzter Tag der Probezeit
		2 Wochen + 2 Tage	9 Wochen	3 Wochen + 5 Tage	

2. Vorzeitige Auflösung von Lehrverhältnissen:

Auflösung in der Probezeit (§ 15 Abs. 1 BAG)

Das Lehrverhältnis kann jederzeit von jeder Seite ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

Einvernehmliche Lösung (§ 15 Abs. 2 und 5 BAG)

Die einvernehmliche Lösung eines Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit ist nur dann rechtmäßig, wenn eine Bestätigung des Arbeits- und Sozialgerichtes oder der Arbeiterkammer vorliegt, dass der Lehrling über die Konsequenzen der Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

Vorzeitige Auflösung durch den Lehrberechtigten (§ 15 Abs. 3 BAG)

Das Lehrverhältnis kann von Seiten des Lehrberechtigten nur aus wichtigem Grund gelöst werden.

Solche Gründe liegen beispielsweise vor, wenn

- der Lehrling eine strafbare Handlung (Diebstahl, Veruntreuung etc.) begeht, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verrät, den Lehrberechtigten oder seine Mitarbeiter erheblich wörtlich beleidigt oder bedroht;
- Der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen seine Pflichten im Betrieb oder in der Berufsschule verletzt, seinen Lehrplatz für längere Zeit unbefugt verlässt oder unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen;
- Der Lehrling einer vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes nicht nachkommt.

Vorzeitige Auflösung durch den Lehrling (§ 15 Abs. 4 BAG)

Das Lehrverhältnis kann auch von Seiten des Lehrlings nur aus wichtigem Grund gelöst werden.

Solche Gründe liegen beispielsweise vor, wenn

- Der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;
- Der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt;
- Der Lehrberechtigte länger als einen Monat in Haft gehalten wird oder unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen;
- Der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, ebenso bei einer Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde;
- Der Lehrling von seinen Eltern in ihrem Betrieb benötigt wird; der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt; oder
- Dem Lehrling eine vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigte Gründe nicht im hiefür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird.

Endigung des Lehrverhältnisses (§ 14 BAG)

- Neben den im Gesetz angeführten Endigungsgründen vor Ablauf der Lehrzeit endet das Lehrverhältnis auch vorzeitig, wenn der Lehrling die **Lehrabschlussprüfung erfolgreich ablegt**, wobei die Endigung des Lehrverhältnisses mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung abgelegt wird, eintritt.

Ausbildungsübertritt (§ 15 a BAG):

- Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.
- Abs. 1 ist auf Ausbildungsverträge gemäß § 8 b Abs. 2 nicht anwendbar.
- Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten bzw. 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 6 beendet ist. Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Lehrlingsstelle hat die Arbeiterkammer binnen angemessener Frist über die Mitteilung zu informieren.
- Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003, anzuwenden.

- Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.
- Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften bzw. 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.
- Im Falle der Auflösung hat der Lehrberechtigte der Lehrlingsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlingsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten.
- Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBL. Nr. 221, dem Väter-Karenzgesetz, BGBL. Nr. 651/1989, dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBL. Nr. 683, dem Behinderteneinstellungsgesetz, BGBL. Nr. 22/1979, und für Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder Betriebsrates nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBL. Nr. 22/1974, anzuwenden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung.

3. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung (§ 23 BAG; § 9 BAG)

- Die Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung bei der Lehrlingsstelle kann **frühestens sechs Monate** vor Beendigung der festgesetzten Lehrzeit erfolgen. Die Prüfung kann **frühestens 10 Wochen vor dem Ende der Lehrzeit** stattfinden.
- Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling die zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung erforderliche Zeit **frei zu geben** und dem Lehrling bei erstmaligem Antritt zur Lehrabschlussprüfung die **Prüfungsgebühr** und allfällige Materialkosten **zu ersetzen**.

4. Weiterbeschäftigung von ausgelernten Lehrlingen (§ 18 BAG)

- Der Lehrberechtigte hat dem ausgelernten Lehrling eine Weiterbeschäftigung im erlernten Beruf für die Dauer von drei Monaten anzubieten. Von dieser Regelung **abweichende kollektivvertragliche Vorschriften**, die eine längere Dauer der Weiterbeschäftigungszeit vorschreiben, sind zu beachten.